

Geschäftszeichen	Datum: 04.08.2026	Drucksache Nr. 01-BV 2026-146
-------------------------	-----------------------------	---

Gremium Sozial- und Kulturausschuss Hauptausschuss Stadtvertretung Wolgast	Termin	Beratungsergebnis
--	---------------	--------------------------

Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadthalle Wolgast

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadthalle Wolgast in der als Anlage beigefügten Fassung.

Die Änderung umfasst insbesondere die Umbenennung des bisherigen Begegnungszentrums Hufelandstraße in Stadthalle Wolgast, die ausdrückliche Festlegung des Widmungszwecks als Kultur-, Bürger-, Bildungs-, Tagungs- und Veranstaltungsstätte, den Ausschluss parteipolitischer Eigenveranstaltungen, die beratende Beteiligung des Ältestenrates in besonders gelagerten Einzelfällen, die Anpassung der Besucherhöchstzahl auf 300 Personen sowie die Ergänzung der Anlage 1 um einen Hinweis zur möglichen Umsatzsteuerpflicht und um ein separates Entgelt für die Nutzung technischer Ausstattung.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ergebnis der Beratung und Abstimmung: Beschluss Nr.					
Gremium Stadtvertretung Wolgast		Gesetzliche Mitglieder		Sitzungsdatum	TOP
Beschluss				Abstimmung	
☐ einstimmig	☐ abgelehnt	☐ laut Vorlage	Ja	Nein	Enthaltung
☐ mit Stimmenmehrheit	☐ vertagt	☐ mit Abweichung			
Gemäß § 24 KV M-V (Mitwirkungsverbot) waren folgende Vertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:					

Unterschrift

Siegel

Unterschrift

Begründung:

Die Benutzungs- und Entgeltordnung ist an die neue Bezeichnung der Einrichtung anzupassen. Die Stadtvertretung hat nach Durchführung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens zur Namensfindung beschlossen, das bisherige Begegnungszentrum Hufelandstraße künftig als Stadthalle Wolgast zu bezeichnen. Diese beschlossene Namensänderung ist nun in der Benutzungs- und Entgeltordnung, in der Entgeltordnung sowie in allen weiteren Regelungen einheitlich nachzuvollziehen.

Zugleich wird der Widmungszweck der Stadthalle Wolgast klarer gefasst. Die Stadthalle soll als zentrale Kultur-, Bürger-, Bildungs-, Tagungs- und Veranstaltungsstätte für kulturelle, gesellschaftliche, bildungsbezogene, wissenschaftliche, sportliche, wirtschaftliche, touristische, gemeindliche, private und sonstige Veranstaltungen zur Verfügung stehen, soweit diese mit dem Charakter der Stadthalle vereinbar sind.

Parteilpolitische Eigenveranstaltungen werden nicht in den Widmungszweck aufgenommen. Ausgeschlossen sind insbesondere Parteitage, Mitgliederversammlungen, Delegiertenversammlungen, Wahlkampfveranstaltungen, Kandidatenaufstellungen, Kandidatenvorstellungen einzelner Parteien oder Wählergruppen, parteipolitische Informationsveranstaltungen, parteipolitische Mobilisierungsveranstaltungen sowie vergleichbare Veranstaltungen parteinaher Organisationen, wenn nach dem objektiven Gesamtbild der parteipolitische Charakter überwiegt.

Die Stadthalle wird damit nicht von politischer Diskussion abgeschottet. Zulässig bleiben Einwohnerversammlungen, Bürgerdialoge, Beteiligungsveranstaltungen und Informationsveranstaltungen zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, soweit sie von der Stadt Wolgast durchgeführt oder verantwortet werden. Ebenfalls zulässig bleiben Veranstaltungen der politischen Bildung durch öffentliche oder neutrale überparteiliche Träger sowie überparteiliche Wahlforen, Podiumsdiskussionen und Informationsveranstaltungen nach einem sachlichen, transparenten und chancengerechten Konzept.

Die Abgrenzung erfolgt nicht nach politischer Zustimmung oder Ablehnung, sondern nach dem objektiven Gesamtbild der Veranstaltung. Maßgeblich sind insbesondere Veranstalter, Mitveranstalter, Unterstützer, Finanzierung, Titel, Programm, Bewerbung, verwendete Logos, Farben, Kennzeichen, Wahlkampflogos, Auswahl der Rednerinnen und Redner, Auftreten in sozialen Medien, zeitliche Nähe zu Wahlen und der tatsächliche Zweck der Veranstaltung.

Mit dieser Regelung wird eine frühe und klare Widmungsentscheidung getroffen. Damit wird vermieden, dass durch einzelne Nutzungsentscheidungen eine faktische Öffnung der Stadthalle für parteipolitische Eigenveranstaltungen entsteht. Zugleich werden spätere Einzelfallentscheidungen nach politischer Zustimmung oder Ablehnung vermieden.

Die Regelung dient dem Schutz des neutralen Charakters der Stadthalle, der Vermeidung einer dauerhaften parteipolitischen Prägung der neuen Einrichtung, der Vermeidung von Nutzungskonflikten mit kulturellen, gemeindlichen, schulischen, touristischen, wirtschaftlichen und privaten Veranstaltungen sowie der Reduzierung erheblicher Sicherheits-, Organisations- und Demonstrationsslagen.

Die Stadt bleibt bei der Vergabe an sachliche, transparente und gleichmäßig anzuwendende Kriterien gebunden. Eine Entscheidung nach politischer Zustimmung oder Ablehnung, nach weltanschaulicher Bewertung oder nach öffentlicher Beliebtheit oder Unbeliebtheit findet nicht statt.

Zur Sicherung einer zutreffenden Einordnung werden Anzeigepflichten aufgenommen. Antragstellerinnen und Antragsteller haben insbesondere Veranstalter, Mitveranstalter, Thema, Zweck, Ablauf, Rednerinnen und Redner, Art der Bewerbung sowie einen möglichen Zusammenhang mit Parteien, Wählergruppen, Wählervereinigungen, Wahlvorschlagsträgern oder Einzelbewerbungen vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben.

Bei Nutzungsanträgen mit besonderem politischem Bezug, erhöhtem Sicherheitsrisiko oder erheblichem öffentlichem Konfliktpotenzial kann der Ältestenrat der Stadtvertretung beratend beteiligt werden. Die Vergabeentscheidung bleibt eine Verwaltungsentscheidung nach sachlichen Kriterien. Eine Entscheidung nach politischer Zustimmung oder Ablehnung findet nicht statt.

Die Besucherhöchstzahl wird auf 300 Personen angepasst. Die übrigen allgemeinen Nutzungs-, Sicherheits-, Reinigungs- und Haftungsregelungen bleiben im Grundsatz bestehen und werden an die neue Bezeichnung der Einrichtung angepasst. Bei Verstößen gegen die Benutzungs- und Entgeltordnung oder gegen die Nutzungsvereinbarung wird die bisherige gebührenähnliche Formulierung durch eine Vertragsstrafe ersetzt.

Die Anlage 1 zur Entgeltordnung wird außerdem um einen Hinweis zur umsatzsteuerlichen Behandlung ergänzt. Danach sind die ausgewiesenen Entgelte als Nettoentgelte zu verstehen. Soweit Leistungen der Stadt Wolgast nach Maßgabe des Umsatzsteuergesetzes, insbesondere unter Berücksichtigung des § 2b UStG, steuerbar und steuerpflichtig sind, wird die jeweils gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer zusätzlich erhoben und in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Zudem wird für die Nutzung vorhandener technischer Ausstattung ein separates Entgelt aufgenommen. Dies betrifft zunächst den Kurzdistanzbeamer der Stadthalle Wolgast. Die getrennte Ausweisung dient einer transparenten Abrechnung und einer zutreffenden umsatzsteuerlichen Einordnung von Raumüberlassung und technischen Nebenleistungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Änderung entstehen der Stadt Wolgast grundsätzlich keine zusätzlichen Kosten. Etwaige veranstaltungsbezogene Mehrkosten für Reinigung, Kontrollen, technische Betreuung, Sicherheits- oder Sicherungsmaßnahmen bleiben nach Maßgabe der Benutzungs- und Entgeltordnung von der jeweiligen Nutzerin beziehungsweise dem jeweiligen Nutzer zu tragen. Für die Nutzung vorhandener technischer Ausstattung können geringe zusätzliche Erträge entstehen. Soweit die betreffenden Leistungen steuerbar und steuerpflichtig sind, wird die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer zusätzlich erhoben und abgeführt. Mindereinnahmen aus dem Ausschluss parteipolitischer Eigenveranstaltungen sind möglich, stehen jedoch dem Ziel einer klaren, neutralen und rechtssicheren Widmung gegenüber.

Finanzielle Auswirkungen: ☐ Ja / ☐ Nein		Finanzierung	
Insgesamt:	Jährlich in Folge:	Zuschüsse/ Beiträge:	Eigenanteil:
Veranschlagung im Ergebnishaushalt:		☐ Ertrag /	☐ Aufwand
Finanzhaushalt:		☐ Einzahlung /	☐ Auszahlung
Betrag im Jahr 2026:		Produkt. Konto .	
Betrag im Jahr 2027:			
Betrag im Jahr 2028:			
Betrag im Jahr 2029			

Verfasser: Wolf, Kristin

Sachbearbeiter: **Wolf, Kristin** (Schul- und Kulturstadt),
Tel.: 03836 251-240, eMail: kristin.wolf@wolgast.de

Anlagen:

- Synopse zur Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadthalle Wolgast
- Entwurf der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadthalle Wolgast